

57. *Weinsteuerordnung für die Bewohner der Stadt Zürich*

1755 Februar 8

Regest: *Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund zahlreicher Missbräuche für alle Bürger und Bewohner innerhalb des Stadtgebiets eine erneuerte Weinsteuerverordnung (Weinungeldordnung) mit neun Artikeln. Verordnet wird, dass Wein und Traubenmost nur aus Fässern, welche amtlich geeicht und versiegelt worden sind, ausgeschenkt werden darf (1, 6). Es gilt auch weiterhin, dass Beamte bei der Volumenschätzung der Weinfässer um maximal 20 Prozent abweichen dürfen (2). Des Weiteren sollen Fässer nicht mehr mit alten Massen abgemessen werden (3). Geregelt wird ausserdem der Einzug der Weinsteuern sowie deren Höhe von 10 Prozent für Wein, Most und Bier (4, 5, 7, 8). Die Fuhrleute und Schiffsleute, welche den Wein für den Verkauf auf den städtischen Markt liefern, müssen gemäss den Zollordnungen einen entsprechenden Weinzoll bezahlen (9). Zuletzt wird aufgeführt, dass die Ordnung gedruckt und von allen Kanzeln in der Stadt Zürich verlesen werden soll.*

Kommentar: *Wein war nicht nur Grundnahrungsmittel, Zahlungsmittel und Handelsobjekt, sondern hatte auch eine wichtige fiskalische Bedeutung. Dies äussert sich in der Besteuerung des Weins, dem sogenannten Umgeld oder Ungeld. Die Höhe dieser Verbrauchssteuer betrug in Zürich 10 Prozent des ausgeschenkten Weins, Mosts und Biers, wobei Wein für den Hausgebrauch nicht versteuert wurde. Fremder Wein war zusätzlich durch den Einfuhrzoll, welcher bei den städtischen Toren und den Wassertoren in der Limmat eingezogen wurde, fiskalisch belastet. Die Verwaltung der Weinsteuern war Bestandteil einer Nebenrechnung des Säckelamts.*

Eingezogen wurde die Weinsteuern von zwei Mitgliedern des Kleinen Rats, den sogenannten Umgeldherren, denen ein Schreiber zur Seite stand. Bevor ein Wirt ein Weinfass für den Ausschank öffnen konnte, musste er den Weinrufer und den Abbeiler, den Versiegler des Weins beim Weinabruf, rufen. Das Weinfass sollte geeicht sein, damit das korrekte Volumen darauf vermerkt und vom Abbeiler versiegelt werden konnte. Gemäss der vorliegenden Ordnung gab es bei der Volumenschätzung einen Spielraum von 20 Prozent. Danach hatte der Weinrufer die Aufgabe, die Umgeldherren zu benachrichtigen, welche die Höhe des Umgelds festlegten. Der Weinrufer musste den Wein zudem auf den Gassen ausrufen und überwachen, dass die Weinpreise eingehalten wurden. Sobald das Weinfass leer war, wurde überprüft, ob das Siegel noch intakt war. Auf einem Schein notierte der Umgeldschreiber die Höhe der Weinsteuern, welche die Wirte am darauffolgenden Samstag auf dem Rathaus den Umgeldherren in Bargeld entrichten mussten.

Der Weinsteuereinzug war durch Steuerhinterziehungen gefährdet, was insbesondere bei den Winkelwirten (Bürger, die in ihren Häusern Wein ausschanken) vorkam, da diese schwieriger zu kontrollieren waren. Auf der Landschaft traten die Missbräuche wahrscheinlich aufgrund der geringeren Zahl an Winkelwirten seltener auf, was sich unter anderem daran zeigt, dass die vorliegende Ordnung nur für die Wirte innerhalb des Stadtgebiets galt.

Zur Weinsteuern und deren Einzug vgl. HLS, Ungeld; Hüssy 1946a, S. 111-125; Sulzer 1944, S. 85-86; Wehrli 1944, S. 49-51; Wyss 1796, S. 376-377; Bluntschli 1742, S. 350, 653 und 667-668.

Wein-Umgeld- Ordnung, der Stadt Zürich,

Revidiert und erneuert.

[Holzschnitt]

ANNO MDCCLV. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich; Entbieten allen Unseren Verbürgerten, und Landleuten innert den Kreutzen seßhaft, Unseren Gnädigen wohlgegneigten Willen, und darbey zu vernehmen, was massen Wir die Zeit und Jahre

hero zu Unserem Mißfallen erfahren und ersehen müssen, wie daß in Abstattung des schuldigen Wein-Umgelts, zuwider Unseren dißfälligen Ordnungen und Erkantnussen, allerhand schädliche Mißbräuche eingerissen, und Wir dahnen, dieseren Unordnungen einen erforderlich- und angemessenen Einhalt zu thun, Uns bemüßiget gesehen haben, die ehevorig-hierum ergangene Ordnungen und Erkantnussen wiederum von neuem zu durchgehen, und in nachfolgendem Enthalt, zu jedermanns künftigem Verhalt und Nachricht, dahin zu erläutern, und in Druck zu geben, wie von einem auf das andere folget; Und zwahren / [S. 4]

[1] Erstlich, so ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß alle und jede Weinschenken, ihre zu verwirthen habende Weine, Most etc von was Gattung die seyen, nebst Meldung des Preises, denen Wein-Umgelts-Beamteten bey ihren Eyden anzeigen, auch aus ihren Schenkfassen nichts hinweg geben oder verkauffen sollind, es seyen dann selbige zuvor verzeichnet, dem Umgelt einverleibet, und der Ordnung gemäß versiegelt worden, und damit man den Halt der Fassen ordentlich wissen, und der Abbeiler in seinem Dienst genauer und richtiger verfahren könne, befehlen Wir, allen den Unseren, welche Wein auschenken, alles Ernsts, fúrohin keine andere als gesinnete Schenkfaß zu haben, mithin diejenigen, so noch nicht gesinnet sind, ordentlich sinnen zu lassen, wie dann auch einerseits Unseren Beamteten hiemit anbefohlen ist, diejenigen, so sich saumen solten, diesem Befehl gehorsame Statt zu thun, Unseren Verordneten zu nöthiger Ahndung oder Abstrafung zuleiden, und darbey ihr wegstes und bestes zu thun, anderseits aber der Abbeiler die Obliegenheit haben solle, wann er in den Keller kommt, die Faß ordentlich abzumessen, und es beym Anschreiben derselben nicht auf eine willkührliche Schatzung ankommen zu lassen. Und weilen

[2] Zweytens, die Zeit haro der schädliche Mißbrauch eingerissen, daß zuwider Unserer klar ergangenen Man/ [S. 5]daten und genau bestimmten Ordnungen nicht der völlige Halt der Fassen angeschrieben, und annoch überdas, die aus besonderer Hoch-Oberkeitlicher Gnade verwilligte Gratification, daß von einem fünf Eimer haltenden Faß ein Eimer, und so in minderem und mehrerem nach Proportion, und mehrers nicht gratificirt werden solle, überschritten, und diesere Gratification von den Beamteten eigenmächtig auf einen Drittel gesetzt worden, als ist Unser gemeßner Befehl, Will und Meynung, daß es diesere Bewilligung halben, bey dem klahren Inhalt der in Anno 1744. erneuerten Wein-Umgelts-Ordnung,¹ sein bestätetes Verbleiben haben, die darinn angesehene Gratification des fünften Theils, neuerdings bestimmt, und darbey denen Beamteten alles Ernsts anbefohlen seyn solle, geflissen darob zu halten, und keineswegs davon zu weichen, auch bey ihren Eyden keine fehrnere Gratification zu gestatten, und wo sich einige darwider setzen wurden, die Oberkeitliche Hilfshand darüber in aller Geziemenheit zu begehren; Es solle auch diesere

Verordnung in Ansehung der Gratification, auf die Weinschenken innert den Creutzen sich erstrecken und gemeynt seyn, mithin diesere denen Verburgerten hierin falls gleichgehalten werden; und da der wohlbegründte Verdacht waltet, daß da und dort in heimlicher Ausschenkung der Weinen aus ohnbesiegelten Nebent-Fassen, das schuldige Umgelt abge/ [S. 6]wichen, und allerhand höchst- 5 strafbare und betrugliche Vortheile unterlaufen mögen, als wird jedermänniglich von solch-treulosem Verfahren ernstlich abgemahnet, und erinneret, diß-falls Ehr und Eyd zu betrachten, und so zu handeln, wie er vermeynet, solches vor dem allwissenden GOtt zu verantworten, mithin aber Unseren Verordneten zum Wein-Umgelt aufgetragen seyn solle, hierinn ein geflissenes wachsames 10 Auge zu haben, und die fehlbar befindende, ohne Verschonen und Ansehen der Persohn, mit angemessenem Ernst und Oberkeitlichem Ansehen, gebührend abzustrafen. Was dann

[3] Drittens, das Hinweggeben und Verkauffen der Weinen bey dem alten Maß oder der Tansen aus versiegelten Fassen anbelangt, so ist ein solches, als eine 15 Sache, bey deren viel Gefahr und Mißbrauch unterlaufen kan, gänzlich abgekennet, und solle solches fûrohin niemandem, wer der immer seyn möge, erlaubt seyn, es wære dann Sache, daß bey grôster Nothwendigkeit von denen Herren Verordneten die Bewilligung darzu ausgebetten, und erhalten wurde, da dann denenselben überlassen ist, je nach befindenden Dingen diesere Erlaubnuß 20 zu ertheilen, sonst aber, und aussert dem Fall, einer eigenen ausgebettenen und erhaltenen Bewilligung, sollen hiemit die Beamtete befehlet seyn, dergleichen Vorgeben, eines beschehenen Verkaufes bey der Tansen keineswegs / [S. 7] abzunehmen, sondern dannzumahl den völligen Halt des Fasses, wie wann nichts daraus gekommen wære, aufzuzeichnen, und das Umgelt davon 25 ohne Bedenken einzuzuehen. Fehrner und

[4] Viertens, solle zu Ausweichung allerhand Consequenzen fûrohin niemand mehr befugt seyn, ein Faß zwey, drey, oder mehrere mahl ausgehen zu lassen, und hernach sammethaft zu verumgelden, mithin die Siegel so eigenmächtig zu 30 erbrechen, sondern so oft ein Faß lâr geworden, sollen die Beamteten beschickt, und so von ihnen das Siegel abgebrochen werden, und damit solches je und allwegen geschehen könne, wird hiemit denen, so weinschenken, alles Ernsts anbefohlen, die Beamteten zum Wein-Umgelt einige Stunden eher, als die Kûeffler, zu sich zu fordern, damit nicht etwann aus Ueberdruß und allzulangem Warten das Siegel erbrochen werde, gleich dann auch denen Beamteten eingeschärft 35 und angesinnet ist, auf jeweiliges Fûrfordern, ohne Anstand zu erscheinen, und mit unnôthigem Verzug keinen Anlaß zu unerlaubten Handlungen zu geben; wann sie dann aber (die Beamtete) die Siegel besichtigt und unversehrt befunden, liget ihnen ob, ein solches Faß in Verzeichnuß zu nehmen, dem Umgelt-Schreiber anzugeben, damit der Umgelt-Zedul, (welcher hinkönftig nicht 40 mehr jedem ohne Unterscheid, sondern dem Eigenthûmmer und Patronen des

Weins, einig und / [S. 8] allein zu- und in Händen gestellt werden solle) auf den nächsten Samstag, an gewohntem Ort und Zeit, in gutem gangbarem Geld entrichtet, und darbey keine Restanzen aufgeschlagen, sondern der Betrag alle Wochen ordentlich durchgehends abgetragen werde, worzu denen Herren Verordneten weiter alle beflissene Achtung und sorgfältige Wachtsamkeit kräftigst anbefohlen wird. Da dann, wie obbemeldt, allen Verburgerten und Landleuten, die Wein ausschenken, hiemit Oberkeitlich gebotten und befohlen wird, die Abstattung des Wein-Umgelts, worzu sie mit Eyden verbunden sind, keineswegs ihren Knechten oder Bedienten, wie die immer Namen haben mögen, unter keinerley Beding zu anvertrauen oder zu überlassen, sondern selbst den darfür besorgt zu seyn und die Erstattung desselben selbst zu übernehmen; dannethin und

[5] Fünftens, solle von allem und jedem die zehende Maaß, oder Pfenning zu Umgelt bezogen oder bezahlt, und wer über dieses sich unterstuhnde, annoch weitere Vortheile zu suchen, ein solches gegen ihn als ein Betrug und Untreu gerechnet, und von Unseren Verordneten zum Wein-Umgelt, wie oben enthalten, abgestraft werden, desnahen dann auch denen nachgesetzten Beamteten alles Ernsts anbefohlen ist, auf solche Vortheil-süchtige Leute gebührende Achtung / [S. 9] zu geben, und selbige auf Betreten an behörigem Ort anzuzeigen; Alsdann

[6] Sechstens, der Wirthshäusern halber der Bericht gefallen, daß die Besitze derselben demahlen ihre Wein gleich den übrigen Verburgerten und Landleuten versiegeln lassen, als sind sie ebenfalls nachdrucksam zu erinnern, daß sie ihre Pflichten treulich erstatten, keine andere als gesinnete Schenkfaß halten, ihren Gästen einig und allein aus denen Fassen, so dem Umgelt einverleibet und versiegelt sind, aufwarten, und das Umgelt selbst erstatten sollen, wie ihnen dann auch fehrner vorbehalten verbleibet, ihren alljährlich gebührenden Hausgebrauch, keineswegs aus denen dem Umgelt wirklich einverleibeten, sonder nach Inhalt aller vorigen Ordnungen, aus denen in der Einlag restierenden und aussert dem Umgelt begriffenen Weinen zu nehmen. Es solle auch

[7] Siebendens, von dem Bier, allwegen die zehende Maaß zu Umgelt bezahlt und entrichtet werden, und weilen selbiges wegen vielen exponirten Zufällen nicht wol kan versiegelt, sondern die davon fallende Umgelter, nach einer von den ausseren Bierhändlern empfangenden Liste eingeforderet werden, und aber darbey mehrmahlen vorgewendet wird, diß und jenes Quantum davon seye saur, unnütz, oder sonsten durch allerley Zufälle in Abgang gerathen, mithin / [S. 10] bey diesem Vorgeben viele Gefahr unterlauffen kan; als sollen alle und jede Bierschenken, so oft ihnen ein Faß Bier erzehler massen zuschanden gehet, solches ohngesäumt, um den Augenschein deswegen einnehmen zu können, an behörigem Ort anzeigen, im Fall aber solches versaumt wurde, von de-

nen Beamteten dieser Vorwand hernach nicht mehr abgenommen werden. Was dann

[8] Achtens, den Muscateller, Malvasier, Rappisser, und alle andere dergleichen auf Mehrschatz verkauffende Getrânke anbelangt, so sollen dieselben von jedermänniglich ohne Ausnahm verumgeltet, aus dem erlösenden Gelt allwegen der zehende Pfenning getreulich entrichtet, mithin die Beamteten erinnert werden, denselben sorgfältig nachzugehen, das Quantum wol in Obacht zu nehmen, und das gebührende Umgelt davon fleissig einzufordern; was aber alle übrige fremde Weine anbelangt, lassen Wir es derenthalben bey denen von Zeit zu Zeit hierüber in Druck gegebenen Mandaten und Erkantnussen bewenden. 5 10

[9] Endlichen lassen Wir es bey dem Verkauffen der Weinen allhier auf freyem Markt, in der Meynung, daß solches anderst nicht, als nach dem alten Maß oder Tansen, geschehen solle, weiters verbleiben; damit aber von denen allhero führenden Weinen der ge/[S. 11]bührende Zoll richtig abgeführt werde, so sollen Unsere Zoller bey den Thoren, und der geordnete Weinzoller bey dem Schwirren, hierüber ein geflissenes Aufsehen haben, und bey denen Fuhr- oder Schiffleuten, gleich alsobald bey dem Hineinfahren, den Zohl, nach Anleitung ihrer Zohl-Ordnungen einfordern, und sich nicht verweisen lassen, bis daß sie wiederum aus der Stadt fahren thûgind, mithin auch auf diejenigen, so hierunter Gefahr und Vortheil brauchen wurden, genaue Achtung geben, und selbige an gebührendem Ort läiden und anzeigen. 15 20

Und damit dieser erneuerten Ordnung in allen ihren Puncten und Articulu desto besser nachgelebet werde, so haben Wir selbige zu Jedermanns Verhalt, hiermit öffentlich in Druck verfertigen lassen, auch die Anstalten verfügt, daß selbige ab allen Canzlen in Unserer Stadt, und denen darzu gehörigen Pfarrkirchen aussert derselben, öffentlich verlesen, auch denen, so darnach zu leben, die pflichtige Obliegenheit haben, in Handen gestellt werde, damit sich männiglich darnach richten, niemand sich mit der Unwissenheit entschulden, und alle sich selbst vor Schaden zu seyn, wol wissen mögen. 25

Geben den Achten Tag Hornung / von der gnadenreichen Gebuhrt unsers Erlösers gezehlt Eintausend / Siebenhundert / Fünffzig und Fünf Jahre. 30

Druckschrift: StAZH III AAb 1.11, Nr. 84; 11 S.; Papier, 17.0×22.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 2, Nr. 3, S. 109-118.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1003, Nr. 1663.

¹ Gemeint ist die Weinsteuerordnung von 1744 (StAZH III AAb 1.11, Nr. 22). 35